

Vereinsstatuten



insieme uri

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art. 1 I Unter dem Namen „insieme uri“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Altdorf
Zweck	Art. 2 I Der Verein vertritt die Interessen und Rechte der Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Angehörigen.
Ziele	Art. 3 I Diesen Zweck versucht er zu erreichen durch: I.1 Zusammenschluss von Menschen mit einer geistigen Behinderung , deren Eltern und Freunde. I.2 Aufklärung und Unterstützung der Eltern und Betreuer von Menschen mit einer geistigen Behinderung. I.3 Mithilfe bei der Verwirklichung und Schaffung zweckmässiger Institutionen für Menschen mit einer geistigen Behinderung durch Mitarbeit in Gremien. I.4 Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Kirchen, Sozialhilfeeinrichtungen, Kreisen der Wirtschaft und der Presse. I.5 Bearbeitung behindertenpolitischer Anliegen. I.6 Information der Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit einer geistigen Behinderung im Kanton Uri. I.7 Zusammenarbeit mit anderen Behindertenselbsthilfegruppen im Kanton Uri. I.8 Zusammenarbeit mit bestehenden schweizerischen und regionalen Institutionen der Behindertenhilfe. I.9 Schaffung und Führung eigener Institutionen im Dienste von Menschen mit einer geistigen Behinderung (Freizeitgruppe, Entlastungsdienst etc.)
Stellung	Art. 4 I Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p>Art. 5</p> <p>I Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:</p> <p>a) Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihre Eltern und Freunde.</p> <p>b) Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Behörden, die sich aktiv für die Interessen von Menschen mit einer geistigen Behinderung einsetzen.</p> <p>Als Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.</p>
Eintritt	<p>Art. 6</p> <p>I Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand zuständig.</p>
Austritt	<p>Art. 7</p> <p>I Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt auch bei nicht erfüllter Beitragspflicht, wenn die Beiträge länger als zwei Jahre unbegründet nicht bezahlt werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>I Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse entgegenwirken, aus dem Verein ausschliessen.</p>
Rekursinstanz	<p>Art. 9</p> <p>I Der Ausgeschlossene besitzt das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes endgültig Beschluss fasst.</p>

III. Organisation

Organe	Art. 10 I Die Organe des Vereins sind: I.1 Mitgliederversammlung I.2 Vorstand I.3 Rechnungsrevisoren
Mitglieder- versammlung	Art. 11 I Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate statt. 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt: 2.1 auf Beschluss des Vorstandes, 2.2 auf Verlangen der Rechnungsrevisoren, 2.3 auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder. 3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
Beschlussfassung	Art. 12 I Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, können nicht behandelt werden. Der Vorstand kann sie jedoch zur Prüfung entgegennehmen. 2 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. 3 Sachgeschäfte und Wahlen werden durch offene Abstimmung entschieden, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.
Vertretungsrecht	Art. 13 I Wenn von einem Elternpaar nur der eine Teil Mitglied ist, kann er in der Mitgliederversammlung durch den anderen Elternteil vertreten werden.

- Aufgaben**
- Art. 14**
- I Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
 - I.1 Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten für die Amtsdauer von zwei Jahren.
 - I.2 Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
 - I.3 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - I.4 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - I.5 Revision der Statuten.
 - I.6 Genehmigung von Reglementen.
 - I.7 Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind oder ihr von Gesetzes wegen zukommen sowie über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand überwiesen werden.
- Vorstand**
- Art. 15**
- I Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsidenten/in.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
 - 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben**
- Art. 16**
- I Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - I.1 die gesamte Geschäftsführung
 - I.2 die Vertretung des Vereins nach Aussen
 - I.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - I.4 die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen und der Erlass von notwendigen Reglementen
 - I.5 die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - I.6 die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

IV. Finanzen

Beschaffung der Mittel	Art. 17
	I Die Einnahmen des Vereins umfassen:
	I.1 jährliche Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
	I.2 Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privatpersonen;
	I.3 Schenkungen und Legate;
	I.4 Einnahmen aus speziellen Veranstaltungen.
Kalenderjahr	Art. 18
	I Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
Haftung	Art. 19
	I Für die Verpflichtungen des Vereins haften ausschliesslich dessen Mittel.
Publikation	Art. 20
	I Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder ergehen in der Regel brieflich. Sie können jedoch auch durch Publikation in der Presse vorgenommen werden.
Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens	Art. 21
	I Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung bezeichnet die Liquidationsorgane. Das Vereinsvermögen ist einem ähnlichen Zweck zuzuführen.

V. Inkraftsetzung

Art. 22

Geltung der Statuten | Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2013 angenommen worden und ersetzen jene vom 18. April 1997. Sie treten sofort in Kraft.

6460 Altdorf,
21. März 2013

insieme uri

Die Präsidentin

Anita Epp-Gabriel



Die Sekretärin

Monika Hasler

